

RECHT

Wohnsitz in der Schweiz oder in Deutschland?

Ich habe eine Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz und beziehe hier seit 1,5 Jahren eine ganze IV-Rente. In Deutschland besitze ich eine Liegenschaft. Jetzt verlangt das Migrationsamt, dass ich mich in Deutschland abmelde. Muss ich dieser Aufforderung nachkommen?

Der Wohnsitz im internationalen Verhältnis wird für die Schweiz im Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) umschrieben. Nach Art. 20 Abs. 1 IPRG liegt der Wohnsitz einer Person in dem Staat, wo sie sich dauernd aufhalten will. Ausserdem kann niemand an mehreren Orten gleichzeitig einen Wohnsitz haben (Art. 20 Abs. 2 IPRG).

Aus Ihrer Frage kann ich entnehmen, dass Sie eine Aufenthaltsbewilligung besitzen. Sie beabsichtigen also, sich dauernd in der Schweiz aufzuhalten. Deshalb liegt Ihr

Wohnsitz in der Schweiz und Sie können nach den internationalen Bestimmungen grundsätzlich keinen Wohnsitz in Deutschland begründen.

Grenzgängerbewilligung

Anders wäre zu entscheiden, wenn Sie in Deutschland wohnen und in der Schweiz arbeiten. In diesem Fall können Sie den Wohnsitz in Deutschland behalten und für die Schweiz eine Grenzgängerbewilligung beantragen. Eine solche kann nach dem Ausländergesetz aber nur erteilt werden, wenn Sie



Philip Laternser, lic. iur. Rechtsanwalt und Notar, Rhyner & Schmidt Rechtsanwälte, Glarus

in einer Grenzzone der Schweiz erwerbstätig sind (Art. 35 Abs. 1 AuG) und mindestens einmal in der Woche nach Deutschland zurückkehren (Art. 35 Abs. 2 AuG). Als IV-Rentner gehen Sie in der Schweiz keiner Erwerbstätigkeit nach, womit die Voraussetzungen für die Erteilung einer Grenzgängerbewilligung nicht erfüllt sind. Im Ergebnis kann das Migrationsamt also verlangen, dass Sie Ihren Wohnsitz in Deutschland aufgeben.

FSG wird zu Schuldenberatung Glarnerland

Neuer Name, neue Leitung: Die Fachstelle für Schuldenfragen Glarus (FSG) heisst ab Januar Schuldenberatung Glarnerland. Auch die Stellenleitung hat gewechselt.

■ Von Madeleine Kuhn-Baer

Die auf Initiative der Reformierten Landeskirche gegründete FSG hilft Menschen mit Schuldenproblemen. Denn Schulden können

Menschen und ihre Familien in bedrohliche Schwierigkeiten bringen und sogar krank machen. Die Schuldenberatung soll helfen,

die Situation zu klären und Lösungswege zu finden.

Neuer Name ab Januar 2015

Um diese Aufgabe auch nach aussen klarer zu deklarieren, wird die FSG ab 1. Januar umbenannt in «Schuldenberatung Glarnerland». «Der neue Name umschreibt besser, was wir machen und dass wir für den ganzen Kanton zuständig sind», sagt Marina Schmid-Padovan aus Schwanden. Seit dem 1. September Nachfolgerin der bisherigen Stellenleiterin Ulrike Meissner-Horisberger, hat sie sich bereits gut in die neue Aufgabe eingelebt. «Wichtig ist mir eine saubere Abklärung, ob jemand die Voraussetzungen erfüllt für eine Sanierung. So können sich auch die Gläubiger auf uns verlassen», meint die diplomierte Sozialarbeiterin. Das Bedürfnis nach der Beratungsstelle sei nach wie vor gross.

Unterstützt wird Marina Schmid von Tanja Müller aus Glarus. Sie ist in erster Linie für die administrativen Belange zuständig, betreut aber auch Klientinnen und Klienten. Sie hat ihre Stelle bereits am 1. Mai dieses Jahres angetreten.



Das neue Team der Schuldenberatung Glarnerland: Tanja Müller (links) und Marina Schmid-Padovan.

Bild Madeleine Kuhn-Baer

Schuldenberatung Glarnerland, Mühlestrasse 27, Schwanden, 055 644 14 44, glarus@schulden.ch, www.gl.schulden.ch. Offen: Montag, 8 bis 16 Uhr, und Mittwoch, 13 bis 16 Uhr.